

Antrag

Hannover, den 19.04.2021

Fraktion der FDP

Novelle des Infektionsschutzgesetzes ablehnen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bezüglich des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zum Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesrat zu beantragen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Begründung

Die derzeitige pandemische Lage ist ernst und macht intensiviertere Anstrengungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nötig. Allerdings ist das von den Fraktionen der SPD und der CDU im Deutschen Bundestag eingebrachte Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht geeignet, der besorgniserregenden pandemischen Entwicklung wirksam unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Ordnung zu begegnen.

Das Gesetz knüpft entscheidend an einen Wert von 100 der sogenannten Sieben-Tage-Inzidenz an. Wird dieser Schwellenwert erreicht, soll es automatisch bundesweit und ungeachtet regionaler Besonderheiten zu zahlreichen weitgehenden Grundrechtseinschränkungen kommen.

Das alleinige Abstellen auf den Inzidenzwert ist aber nicht geeignet, das Infektionsgeschehen und die damit einhergehenden abzuwendenden Gefahren zutreffend zu erfassen. Vielmehr ist es notwendig, weitere Kriterien heranzuziehen, wie beispielsweise die Reproduktionszahl, die Belastung des Gesundheitssystems und die Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Insbesondere die in dem neuen § 28 b Abs. 1 Nr. 2 IfSG vorgesehene Ausgangsbeschränkung ist offenkundig verfassungswidrig. Es ist zweifelhaft, ob und inwieweit Ausgangsbeschränkungen einen relevanten Beitrag zur Senkung des Infektionsgeschehens leisten können. Sie stehen deshalb in keinem angemessenen Verhältnis zu den durch sie verursachten weitgehenden Freiheitsbeschränkungen. Auch der Umstand, dass nach der vorgesehenen Regelung die regionalen Verhältnisse in keiner Weise berücksichtigungsfähig sind, ist höchst problematisch. Zudem werden mildere Mittel in dem vorgesehenen Gesetz nicht einmal in Betracht gezogen. Auch fehlt es an einer Differenzierung zwischen geimpften und nicht geimpften Personen.

Darüber hinaus führt das vorgesehene Gesetz dazu, dass die beabsichtigten Modellprojekte in den hierfür ausgewählten Kommunen nicht durchgeführt werden können. Das Gesetz sieht hierfür keine Öffnung vor, was dazu führt, dass ab einer Inzidenz von 100 entsprechende modellhafte Öffnungen nicht zulässig sein würden. Um ein Leben mit dem Virus endlich zu ermöglichen und den seit Monaten von Schließungen besonders betroffenen Menschen Perspektiven aufzuzeigen, sind solche Modellprojekte unter strengen Rahmenbedingungen aber verantwortbar und zwingend geboten. Auch um endlich belastbare Erkenntnisse zum Erfolg von Hygienekonzepten zu erhalten und Infektionsgefahren korrekt beurteilen zu können, statt wegen vager Annahmen zu möglichen Gefahren ganze Branchen zu schließen, ist es erforderlich, an den Modellprojekten festzuhalten.

Schließlich wird durch das beabsichtigte Gesetz in unzulässiger Weise in die Kultushoheit der Länder eingegriffen, indem es für die Schulen ab einer Inzidenz von 200 pauschal Schließungen anordnet.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 19.04.2021)